

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-13



Regierung von Oberbayern



Planänderungsbeschluss

**A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein
Entwässerungsanlagen**

München, 25.02.2015

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-13

**Vollzug des FStrG;
A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein
Entwässerungsanlagen**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planänderungsbeschluss

A Entscheidung

1. Änderung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein, in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 24.11.2014, Az. 32-4354.1-3-7, geänderten Fassung wird insoweit geändert als er mit den unter A.2 und A.3 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen und Nebenbestimmungen nicht übereinstimmt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten Planes werden folgende Unterlagen festgestellt:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 E	Erläuterungsbericht mit Anlagen	-
2.2	Übersichtslageplan (nachrichtlich)	1:25.000
3 E	Auszug aus dem Lageplan mit Dunkelblaeintragung (Bl. 3a)	1:2.000
3 E	Auszug aus dem Lageplan mit Dunkelblaeintragung (Bl. 4a)	1:2.000
3 E	Auszug aus dem Lageplan mit Dunkelblaeintragung (Bl. 5a)	1:2.000
3 E	Auszug aus dem Lageplan mit Dunkelblaeintragung (Bl. 8a)	1:2.000
3 T	Lageplan (Bl. 3, nachrichtlich)	1:2.000
3 T	Lageplan (Bl. 4, nachrichtlich)	1:2.000

3 T	Lageplan (Bl. 5, nachrichtlich)	1:2.000
3 T	Lageplan (Bl. 8 nachrichtlich)	1:2.000
3 T	Lageplan (Bl. 9, nachrichtlich)	1:2.000
6 E	Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblau-eintragung	-
7 E	Auszug aus dem Grunderwerbsplan mit Dunkelblau-eintragung (Bl. 3a)	1:2.000
7 E	Auszug aus dem Grunderwerbsplan mit Dunkelblau-eintragung (Bl. 4a)	1:2.000
7 E	Auszug aus dem Grunderwerbsplan mit Dunkelblau-eintragung (Bl. 5a)	1:2.000
7 T	Lageplan (Bl. 3, nachrichtlich)	1:2.000
7 T	Lageplan (Bl. 4, nachrichtlich)	1:2.000
7 T	Lageplan (Bl. 5, nachrichtlich)	1:2.000
8 E	Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis der Gemarkung Schwindkirchen mit Dunkelblau-eintragung	-
8 E	Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis der Gemarkung Schwindegg mit Dunkelblau-eintragung	-
8 E	Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis der Gemarkung Obertaufkirchen mit Dunkelblau-eintragung	-
12.2 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Legende (nachrichtlich)	-
12.5 E	Auszug Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Dunkelblau-eintragung (Bl. 2a)	1:5.000
12.5 E	Auszug Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Dunkelblau-eintragung (Bl. 3a)	1:5.000
12.5 E	Auszug Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Dunkelblau-eintragung (Bl. 4a)	1:5.000
12.5 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bl. 2, nachrichtlich)	1:5.000
12.5 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bl. 3, nachrichtlich)	1:5.000
12.5 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bl. 4, nachrichtlich)	1:5.000
17.1 E	FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Dunkelblau-eintragung (Bl. 11a)	1:2.000

17.1 T	FFH-Verträglichkeitsprüfung (Bl. 11, nachrichtlich)	1:2.000
--------	---	---------

Den Planänderungen sind nachrichtlich als Anhang entwässerungstechnische Berichte, geotechnische Stellungnahmen und Baugrundgutachten beigefügt.

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, zum Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein festgestellten Planunterlagen vom 28.02.2011, zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 24.11.2014, Az. 32-4354.1-3-7, geändert, werden insoweit ersetzt, als sie mit den unter A.2 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen der 7. Planänderung vom 28.03.2014 nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleiben die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, festgestellten Planunterlagen in der zuletzt geänderten Fassung unverändert gültig.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.3 und A.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, gelten auch hinsichtlich der Planänderungen in der Fassung der Planunterlagen vom 28.03.2014.

3.2 Die o. g. Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011 werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

3.2.1 Landwirtschaft

Drainagen, die in den von der Planänderung betroffenen Grundstücken vorhanden sind, sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

3.2.2 Denkmalschutz

Im Bereich der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche A12E/S ist eine archäologische Sondage im Bereich des zu erwartenden Oberbodenabtrages durchzuführen. Das Ergebnis dieser vor der Ausführungsplanung durchzuführenden Sondagen stellt die Grundlage für die Festlegung des Ablaufs und Umfangs der bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen dar. Im Fall des Auftretens archäologischer Befunde sind diese entsprechend der Ausdehnung der Fundstelle innerhalb der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche fachgerecht auszugraben.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der GVS Höhenberg - Steinberg über ein Regenrückhaltebecken und eine Entwässerungsleitung in die Goldach (BWV-Nrn. 79b und 79c), von der GVS Schwindach - Grimmelbach über Entwässerungsleitungen (BWV-Nr. 115c) in den Grimmelbach und aus dem Rückhaltebecken (BWV-Nr. 261a) in den Weidenbacher Bach erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen in der Fassung der Planänderung vom 28.03.2014 zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Bei den Sickerbecken 6 und 7 sind jeweils über einen Zeitraum von drei Jahren ab Inbetriebnahme über eine Wasserstandsmessung mit Datenlogger die Wasserspiegel (in Meter über NN) im Becken aufzuzeichnen. Die Daten sind jährlich in elektronischer Form dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Untere Wasserrechtsbehörde, zu übermitteln. Die Böschungsoberkante bzw. die Unterkante des Notüberlaufs sowie die Sohle des Beckens sind jeweils auf NN einzumessen und diese Höhen mit anzugeben.

4.3.3 Auch beim Regenrückhaltebecken 12a sind über einen Zeitraum von drei Jahren ab Inbetriebnahme über eine Wasserstandsmessung mit Datenlogger die Wasserspiegel (in Meter über NN) im Becken aufzuzeichnen. Die Daten sind jährlich in elektronischer Form dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Untere Wasserrechtsbehörde, zu übermitteln. Die Böschungsoberkante bzw. die Unterkante des Notüberlaufs sowie die Sohle des Beckens sind jeweils auf NN einzumessen und diese Höhen mit anzugeben.

4.3.4 Um beim Regenrückhaltebecken 12a auszuschließen, dass anstehendes Grundwasser in das Becken dringt, muss über der Kiesschicht im Untergrund mindestens eine bindige Schicht von mindestens 2 m Dicke verbleiben. Dies ist vom Bauunternehmen nachzuweisen und vom Vorhabensträger unabhängig zu überprüfen und ebenfalls dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Untere Wasserrechtsbehörde, schriftlich zu bestätigen.

4.3.5 Nach Fertigstellung der Versickerungsanlagen und der Regenrückhaltebecken sind dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Untere Wasserrechtsbehörde, umgehend aktuelle Bestandspläne mit Angaben zu Geländehöhen vorzulegen, so dass eine Beurteilung

der Werte nach den vorstehenden Nebenbestimmungen unter A.4.3.1 und A.4.3.2 dieses Planänderungsbeschlusses möglich ist. Die Baufertigstellung ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Untere Wasserrechtsbehörde, ebenfalls umgehend schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.

- 4.3.6 Der von den Einleitungen beeinflusste Gewässerbereich des Grimmelbachs (Notüberlauf Entwässerungsanlage 6 und Flächen der Gemeindeverbindungsstraße Schwindach-Grimmelbach) ist mindestens einmal jährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren. Eventuelle Schäden sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu beheben. Auf die Unterhaltungspflicht nach dem BayWG wird hingewiesen.
- 4.3.7 Sollte bei einer Betriebsstörung oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in den Grimmelbach gelangen, sind das Landratsamt Mühldorf oder die Polizei und ggf. die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

5. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planänderungsbeschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

6. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung der Planänderung

Die Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 28.03.2014 beinhaltet folgende Regelungen:

- Anordnung von einem neuen Regenrückhaltebecken südlich der Ortschaft Steinberg (Entwässerungsanlage 3a, BWV-Nr. 79b, Bau-km 38+120)
- Verlegung der Entwässerungsanlagen 6 (BWV-Nr. 122, Bau-km 40+260 nördlich) und 7 (BWV-Nr. 143, Bau-km 41+900 nördlich)
- Ergänzung einer Leitung zur Entwässerung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Schwindach - Grimmelbach (BWV-Nr. 115)
- Anordnung eines neuen Regenrückhaltebeckens (Entwässerungsanlage 12a, BWV-Nr. 261a, ca. Bau-km 47+680) unter der Brücke über den Weidenbacher Bach (K 47/2)
- Änderung der Ausgleichsflächen A 12/S (BWV-Nr. A 12E/S) und A 17 (BWV-Nr. A 17E) und Anpassungen der Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen S 2, S 4, S 8, S 12 und G 3 aufgrund der Änderungen an den Entwässerungsanlagen

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Wir haben mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2014, Az. 32-4354.1-A94-9, den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein festgestellt.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergingen zwischenzeitlich folgende ergänzende bzw. abändernde Entscheidungen durch die Regierung von Oberbayern:

- Planänderungsbeschluss vom 12.11.2014, Az. 32-4354.1-3-12
- Planänderungsbeschluss vom 13.11.2014, Az. 32-4354.1-3-8
- Planänderungsbeschluss vom 24.11.2014, Az. 32-4354.1-3-7

Mit Schreiben vom 21.08.2014 beantragte die Autobahndirektion München eine Planänderung hinsichtlich geplanter Entwässerungsanlagen durchzuführen. Hintergrund der beantragten Planänderung zwischen Bau-km 38+100 und Bau-km 48+260 ist im Wesentlichen das Erfordernis zur Anordnung von einem neuen Regenrückhaltebecken südlich der Ortschaft Steinberg (Entwässerungsanlage 3a), die Verlegung der Entwässerungsanlagen 6 und 7 nördlich von Grimmelbach bzw. östlich von Friedlrimbach, die Ergänzung einer Leitung zur Entwässerung der GVS Schwindach - Grimmelbach sowie die Anordnung eines neuen Regenrückhaltebeckens (Entwässerungsanlage 12a) unter der Brücke über den Weidenbacher

Bach. Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen im Antrag vom 21.08.2014 mit weiterer Erläuterung in den Planunterlagen vom 28.03.2014 (Unterlage 1 E, Kap. 1.1 - 1.5).

Die Autobahndirektion Südbayern holte dazu bereits im Vorfeld die Stellungnahmen der Stadt Dorfen, der Gemeinde Schwindegg, der Gemeinde Obertaufkirchen, der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein (Gemeinde Rattenkirchen), des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, des Wasserwirtschaftsamtes München, des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim, des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, des Bayerischen Bauernverbandes und der GUZV Rosenheim ein.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich zudem mit den Sachgebieten 31.1, Straßen- und Brückenbau, und 51, Höhere Naturschutzbehörde, der Regierung von Oberbayern abgestimmt.

Zudem wurden die betroffenen Grundeigentümer unter Übersendung der zu ändernden Grunderwerbsunterlagen angehört.

Zu den Stellungnahmen bzw. Einwendungen der beteiligten Fachbehörden und Privaten äußerte sich der Vorhabensträger.

Ein Erörterungstermin ist im Verfahren nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG nicht vorgesehen und hat daher nicht stattgefunden.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17a FStrG ff. i. V. m. Art. 73 ff. BayVwVfG. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch ausnahmsweise bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen

Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange Anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Führt die Planfeststellungsbehörde in diesen Fällen oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein (vereinfachtes) Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG).

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im wesentlichen gleich bleiben.

Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig. Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine solche von unwesentlicher Bedeutung, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planergänzung nicht angetastet wird. Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine solche von nur unwesentlicher Bedeutung, da die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung, zum Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein unberührt bleibt und mit der hier gegenständlichen Planänderung weiter verfolgt wird.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, nach Struktur und Inhalt werden durch die Planänderungen in keiner Weise berührt, so dass hier eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach der Änderung in seinen Grundzügen unberührt und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die nur vorübergehenden Maßnahmen im Bauzustand, die sich nicht auf den Endzustand des Bauvorhabens auswirken, ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert. Die Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf zu ändernde Entwässerungseinrichtungen mit sich daraus ergebenden Anpassungen im Bereich dieser Anlagen.

Der Vorhabensträger hat mittels der vorgelegten Planunterlagen und Stellungnahmen der Fachbehörden nachgewiesen, dass die betroffenen Träger öffentlicher Belange gegen die geringfügigen Änderungen der Baumaßnahme unter Beachtung bestimmter Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Einwände haben und die geänderte Planung mit diesen abgestimmt worden ist.

Sonstige erhebliche Beeinträchtigungen Dritter durch die beantragten Planänderungen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Obwohl es sich bei der Änderung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt, haben wir ein Planfeststellungsverfahren in Form eines vereinfachten Verfahrens nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG durchgeführt, da aufgrund zusätzlicher Eingriffe in private Flächen Belange Dritter neu oder stärker durch das Bauvorhaben betroffen waren und somit eine Ergänzung der Abwägung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.11.2011 notwendig geworden ist. Zudem mussten wasserrechtliche Erlaubnisse für Benutzungstatbestände ausgesprochen werden. Die betroffenen privaten Eigentümer wurden zu der Planänderung unter Übersendung der geänderten Planunterlagen angehört.

Auf die Durchführung eines förmlichen Anhörungsverfahrens und die öffentliche Bekanntmachung des Planänderungsbeschlusses konnten wir im vereinfachten Verfahren nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG verzichten.

2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Planänderung vom 28.03.2014 ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Erforderlichkeit der Planänderung

Die Planänderung vom 28.03.2014 ist aus folgenden Erwägungen heraus erforderlich:

Entwässerungsanlage 3a (BWV-Nr. 79b, bei Bau-km 38+120)

Die Errichtung der Entwässerungsanlage 3a ist erforderlich, da sich im Zuge der Berechnung des im Einzugsgebiet anfallenden Oberflächenwassers gezeigt hat, dass sich durch den Bau der Autobahn die Entwässerungssituation hinsichtlich des anfallenden Oberflächenwassers für die Ortschaft Steinberg geringfügig verschlechtern würde. Daher wurde vom Vorhabensträger die Entwässerungsanlage

3a zur Rückhaltung und gedrosselten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und des Straßenwassers der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Höhenberg - Steinberg vorgesehen. Das auf der GVS (BWV-Nr. 76) anfallende Straßenwasser und das westlich der GVS anfallende Oberflächenwasser wird über Sammelleitungen (BWV-Nr. 79a), die beidseits der GVS in den Mulden verlaufen, gefasst und dem Regenrückhaltebecken (BWV-Nr. 79b) zugeführt. Die gedrosselte Ableitung des Wassers des Regenrückhaltebeckens erfolgt mittels einer neu zu erstellenden Entwässerungsleitung DN 500 (BWV-Nr. 79c). Diese verläuft in der GVS Höhenberg - Steinberg nach Norden. Die Leitung wird über die Fl. Nr. 338, Gemarkung Schwindkirchen, zur Goldach geführt und das Wasser östlich des Brückenbauwerks über die Goldach in diese eingeleitet, um im Hochwasserfall keine Verschlechterung gegenüber der Bestandssituation in Schwindkirchen zu gewährleisten. In der im Bereich der geplanten Entwässerungsanlage 3a bestehenden Geländemulde kann derzeit bei Starkregenereignissen ein Volumen von ca. 140 m³ zwischengespeichert werden. Durch die Anordnung der Entwässerungsanlage 3a wird das Rückhaltevolumen auf ca. 2.570 m³ erhöht. Aufgrund eines möglichen Rückstaus aus der Goldach bei einem 100-jährigen Regenereignis werden die Deckel der Kontrollschächte innendruckdicht ausgeführt.

Für den Neubau der Entwässerungsanlage 3a wird die planfestgestellte und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erforderliche Ausgleichsmaßnahme A 12/S benötigt und in ihrem zentralen Bereich fast vollständig überbaut. Bei dieser Ausgleichsmaßnahme handelt es sich gleichzeitig um eine zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 7839-371 „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ festgelegte Minimierungsmaßnahme (Fledermausleitstruktur zu dem südlich der Entwässerungsanlage 3a gelegenen und als Querungshilfe konzipierten Durchlass K 38/1a). Daher ist die Anlage neuer, mindestens gleichwertiger Fledermausleitstrukturen im unmittelbaren Bereich der Entwässerungsanlage 3a zwingend erforderlich. Es wird daher beiderseits der Entwässerungsanlage 3a jeweils ein 10 m breiter Geländestreifen zur Pflanzung von Baumreihen mit Gehölzunterpflanzungen als neue Ausgleichsmaßnahme A 12E/S vorgesehen (BWV-Nr. A 12E/S). Ferner wird der Mitteldamm zwischen den beiden Becken so ausgebildet, dass dieser mit einer hier als Fledermausleitstruktur erforderlichen Baumreihe bepflanzt werden kann (Schutzmaßnahme S 12E, BWV-Nr. S 12E). Im Verbund mit den Leitstrukturen der Ausgleichsmaßnahme A 12E/S kann damit trotz der neuen Entwässerungsanlage 3a die Funktion der bisherigen Ausgleichsfläche A 12/S mit einer bisher mittig geplanten Fledermausleitstruktur in mindestens gleichwertiger Weise sichergestellt werden. Eine weitere Zielsetzung der bisherigen

Ausgleichsfläche war die Vergrößerung der für Amphibien nutzbaren Lebensraumfläche. Diese Zielsetzung kann durch die Errichtung der Entwässerungsanlage 3a weitgehend abgedeckt werden, da durch die Anlage eines begrünten Erdbeckens feuchte Lebensraumstrukturen geschaffen werden.

Entwässerungsanlage 6 (BWV-Nr. 122, Bau-km 40+260)

Die planfestgestellte Entwässerungsanlage 6 ist auf Baugrund angeordnet, dessen feinkörnige Deckschichten für eine Versickerung ungeeignet sind. Die darunterliegenden Bodenschichten sind wasserdurchlässig. Aufgrund des gespannten Grundwassers kann jedoch keine Versickerung erfolgen. Der festgelegte Beckenstandort auf der Fl. Nr. 1431, Gemarkung Schwindegg, ist daher für die Anordnung eines Versickerbeckens ungeeignet und muss innerhalb des Grundstücks in Richtung Nordwesten an den Grimmelbach verlegt werden. An dem neuen Beckenstandort sind die Untergrundverhältnisse bezüglich der Versickerung günstiger. Es sind durchlässige Schichten in Baugrunduntersuchungen vorgefunden worden. Dadurch kann das Entwässerungssystem der Versickerung bei der Entwässerungsanlage 6 beibehalten werden. Durch die nähere Lage an dem Grimmelbach verkürzt sich die Länge der Rohrleitung für den Notüberlauf zum Grimmelbach. Das Absetzbecken der Entwässerungsanlage 6 wird als unter der Erde liegendes Betonbecken am nördlichen Dammfuß des östlichen Widerlagers der Brücke über den Grimmelbach (BWV-Nr. 119) angeordnet. Der öffentliche Feld- und Waldweg wird im nördlichen Bereich an einen bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg angeschlossen. Die Zufahrt zur Unterhaltung der Entwässerungsanlage 6 erfolgt über einen Privatweg des Bundes, der an den öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 121) angebunden wird. Die Ausbaulänge dieses öffentlichen Feld- und Waldweges wird um 45 m verkürzt. Aufgrund der direkten Anbindung der Ausgleichsfläche A 17 an die bisher geplante Entwässerungsanlage 6 ist es sinnvoll auch für diese Ausgleichsfläche eine andere Lage festzulegen. In Abstimmung mit dem Eigentümer wurde die neue Ausgleichsfläche A 17E (BWV-Nr. A 17E) an den Südrand der Fl. Nr. 1431 der Gemarkung Schwindegg verschoben. Infolge der bautechnisch erforderlichen Vergrößerung der Entwässerungsanlage 6 wird die Ausgleichsfläche A 17E geringfügig um 0,13 ha auf 0,77 ha verkleinert. Damit ist es weiterhin möglich einen Biotopverbund zwischen dem Grimmelbach und dem östlich vom Hangmaul Wald zufließenden Graben zu entwickeln. Aufgrund der relativ schmalen Form der Ausgleichsfläche wird auf eine Neuanlage von Waldbeständen (Erstaufforstung) verzichtet. Stattdessen werden gewässerbegleitende Gehölze und ein Feldgehölz angelegt.

Entwässerung der GVS Schwindach - Grimmelbach (BWV-Nr. 115c, Bau-km 39+787 - Bau-km 40+319)

Zur Entwässerung der GVS Schwindach - Grimmelbach ist eine zusätzliche Entwässerungsleitung (BWV-Nr. 115c) erforderlich. Die GVS Schwindach - Grimmelbach befindet sich im Bereich ihrer Anpassung aufgrund der Autobahnplanung zum Großteil in Einschnittslage. Aufgrund dieser Einschnittslage ist eine breitflächige Entwässerung über die Bankette nicht möglich. Eine Versickerung in den Untergrund ist aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse ebenfalls nicht möglich. Daher muss das anfallende Straßen- und Böschungswasser mittels Entwässerungsleitungen gefasst und in den nächsten Vorfluter (Grimmelbach) abgeleitet werden. Um keine zusätzlichen privaten Grundstücksbetroffenheiten hervorzurufen wird die neue Wasserleitung entlang der GVS Schwindach - Grimmelbach nach Norden geführt und im Grundstück der bestehenden GVS nach Reibersdorf in Richtung Osten zum Grimmelbach geführt und dort in diesen eingeleitet.

Entwässerungsanlage 7 (BWV-Nr. 143, Bau-km 41+900)

Die planfestgestellte Entwässerungsanlage 7 ist ebenfalls auf Baugrund angeordnet, dessen feinkörnige Deckschichten für eine Versickerung ungeeignet sind. Die in einer Tiefe von ca. 5 m darunterliegenden Bodenschichten sind wasserdurchlässig. Aufgrund des gespannten Grundwassers sind diese Bodenschichten jedoch bereits bei niedrigen Grundwasserständen vollständig gesättigt. Dies ist für die Versickerung des anfallenden Wassers zudem ungünstig. Der in der Planfeststellung auf den Fl. Nrn. 3519 und 3520, Gemarkung Obertaufkirchen, festgelegte Beckenstandort ist deshalb für die Anordnung eines Versickerbeckens ungeeignet und macht eine Verlegung nach Nordwesten auf die Fl. Nr. 3505, Gemarkung Obertaufkirchen, erforderlich. An dem neuen Beckenstandort sind die Untergrundverhältnisse bezüglich der Versickerung günstiger. Es sind durchlässige Schichten in den Baugrunduntersuchungen vorgefunden worden. Dadurch kann das Entwässerungssystem der Versickerung bei der Entwässerungsanlage 7 beibehalten werden. Zudem werden dadurch auch die sehr bewegten topographischen Verhältnisse an dem planfestgestellten Standort und die damit verbundenen aufwändigen technischen Maßnahmen zur lagemäßigen Sicherung der Entwässerungsanlage und zur Einbindung dieser in das Landschaftsbild vermieden. Das Absetzbecken der Entwässerungsanlage 7 wird als unter der Erde liegendes Betonbecken unter dem als Unterhaltungsweg dienenden zwischen Entwässerungsanlage und Brücke über das Rimbachtal (BWV-Nr. 137) liegenden Privatweg des Bundes (BWV-Nr. 144) angeordnet. Der Drosselabfluss zum Vorfluter Rimbach, der nur bei einem über 100-jährigen Regenereignis erforderlich wird, wird so verlegt, dass am Ufer des

Rimbaches keine Bäume gerodet werden müssen. Zur Unterhaltung des Absetzbeckens und des Versickerbeckens der Entwässerungsanlage 7 sind zwei Privatwege des Bundes vorgesehen. Beide werden an den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 3506, Gemarkung Obertaufkirchen, angeschlossen. Die zwischen dem Privatweg zum Absetzbecken und dem Rimbach gelegene Verschnitt- bzw. Gestaltungsfläche G 4 (BWV-Nr. G 4) wird an die neuen Verhältnisse angepasst.

Entwässerungsanlage 12a (BWV-Nr. 261a, Bau-km 47+680)

Die Errichtung der Entwässerungsanlage 12a im Bereich des Weidenbacher Baches ist als zusätzliches Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung erforderlich, da der der Planfeststellung zu Grunde gelegte Entwässerungsabschnitt in diesem Bereich im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung in zwei Abschnitte aufgeteilt wurde. Während der ergänzenden Bohrungen zur Erstellung des Baugrundgutachtens für die Brücke über den Weidenbacher Bach (BWV-Nr. 229) hat sich herausgestellt, dass im Tal des Weidenbachs die oberen 8 m aus weichen, teilweise breiigen bindigen Böden bestehen. Das Grundwasser steht knapp unter der Geländeoberkante an und an der östlichen Hangflanke sind Wasseraustritte vorhanden. Um aufgrund des schlechten Baugrundes sehr aufwendige Gründungen und Bodenstabilisierungen im Bereich des östlichen Widerlagers zu vermeiden, wird die Brücke von 45 m auf 91 m nach Osten hin verlängert und damit die durchnässte Hangflanke überspannt. Mit der Verdoppelung der lichten Weite der Brücke verbessert sich auch die ökologische Durchgängigkeit entlang des Weidenbacher Baches. Durch die Verlängerung der Brücke über den Weidenbacher Bach kann die Entwässerungsanlage 12a unter dem Bauwerk angeordnet werden. Das anfallende Straßenwasser wird in dem an der Fahrbahn unter der Erde liegenden als Betonbecken geplanten Absetzbecken vorgereinigt und im Anschluss dem Regenrückhaltebecken zugeführt. Die gedrosselte Ableitung aus dem Rückhaltebecken in den Weidenbacher Bach erfolgt mit max. 70 l/s. Die Zufahrt zur Unterhaltung der Anlage erfolgt über einen neu anzulegenden Privatweg des Bundes, der an den südlich gelegenen bestehenden Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 361, Gemarkung Weidenbach, angebunden wird. Die nördliche Lärm- und Irritationsschutzwand (BWV-Nr. 220) und die südliche Irritationsschutzwand (BWV-Nr. 220a) wurden ebenfalls verlängert. Die Länge des nördlichen Lärmschutzwalls (BWV-Nr. 221) wurde angepasst. Dadurch kann die bei der Entwässerungsanlage 12 (BWV-Nr. 261) und insbesondere die bei dem Brückenbauwerk K 48/1 (BWV-Nr. 245) ankommende Abflussmenge reduziert werden.

Im Übrigen ergibt sich durch die Änderung der Sachlage hinsichtlich der durch das Bauvorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange keine andere für das Abwägungsergebnis relevante fachplanerische Bewertung als im Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2014, Az. 32-4354.1-A94-9, bereits dargestellt. Die im Planfeststellungsbeschluss getroffene Entscheidung zugunsten des Vorhabens in Abwägung hinsichtlich aller zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange hat unverändert Bestand.

2.3 Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen der Änderung nicht entgegen. Die vorliegenden Planänderungen sind mit den berührten Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und sonstigen öffentlichen Belangen abgestimmt.

3.3.1 Natur- und Landschaftspflege

3.3.1.1 Öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 1 E und 12.5 E dargestellt und beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in der Unterlage 1 E und den Unterlagen 6 E und 12.5 E beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller

maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.3.1.2 Verbote

Striktes Recht steht der Planänderung nicht entgegen.

Die Planänderung hat aus folgenden Erwägungen keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der FFH-Verträglichkeitsbeurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 für die FFH-Gebiete „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371) und „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371) zur Folge:

FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371)

Die neue Entwässerungsanlage 3a sowie die neuen Entwässerungsleitungen (BWV-Nrn. 79a und 79c) liegen außerhalb des FFH-Gebietes. Der Goldacharm südlich von Schwindkirchen, in den die Entwässerungsleitung (BWV-Nr. 79c) mündet, ist nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Dieses liegt erst etwa 100 m unterhalb entlang des Goldacharmes, der durch Schwindkirchen fließt. Damit sind direkte anlagebedingte Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet ausgeschlossen. Nennenswerte zusätzliche baubedingte Beeinträchtigungen durch Fernwirkungen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da im Uferbereich der Goldach ca. 100 m oberhalb des FFH-Gebietes lediglich die Entwässerungsleitung verlegt wird und der Eingriff eng begrenzt ist (Schutzmaßnahmen S 4E). Zusätzliche mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu besorgen, da die Entwässerungsanlage 3a als Rückhaltebecken für das anfallende Straßenwasser auf der GVS Höhenberg - Steinberg südlich von Steinberg und das bei Starkregen-ereignissen anfallende Oberflächenwasser errichtet wird und davon entlastende Wirkungen ausgehen (z. B. Reduzierung der Schwebstofffracht des in die Goldach abfließenden Straßen- und Oberflächenwassers).

Die sehr kleinflächigen Eingriffe im Uferbereich des Grimmelbaches durch die Verlegung der Entwässerungsleitung der GVS Schwindach - Grimmelbach haben ebenfalls keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, weil der Grimmelbach nicht Bestandteil des FFH-Gebietes ist.

Die Verlegung der Entwässerungsanlage 6 am Grimmelbach (außerhalb des FFH-Gebietes) führt zu keiner Änderung der projektspezifischen Wirkungen für das FFH-Gebiet und hier insbesondere auf den Bestand der Bachmuschel als mögliche Lieferpopulation für Wiederherstellungsmaßnahmen im FFH-Gebiet, da das Entwässerungssystem (Versickerbecken) beibehalten wird, und der Notüberlauf in

den Grimmelbach wie in der Planfeststellung vorgesehen, erst unterhalb des naturnahen Bachabschnittes zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des dort befindlichen Bachmuschelvorkommens angelegt wird.

Bei der Verlegung der Entwässerungsanlage 7 am Rimbach (siehe Unterlagen 3E, Blatt 5a, 12.5E, Blatt 3a und 17.1E, Blatt 11a) wurden die in der Planfeststellung festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ebenfalls vollständig berücksichtigt. Auch die verlegte Entwässerungsanlage 7 mit Absetzbecken, Versickerbecken und Zufahrtswegen wird komplett außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen errichtet. Damit können flächenhafte bauliche Eingriffe in das FFH-Gebiet auch auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen vermieden werden. Am Prinzip des Entwässerungssystems wurde keine Änderung vorgenommen. Das gesammelte Fahrbahnwasser wird weiterhin in einem großflächigen Versickerbecken versickert und so eine direkte Einleitung von vorgereinigtem Straßenwasser mit darin gelösten Stoffen (Tausalz) in den Rimbach vermieden. Im Vergleich zur Planfeststellungslösung wurde die Beckengröße um ca. 1/3 vergrößert. Der Drosselabfluss zum Vorfluter Rimbach wird nur mehr bei einem über hundertjährigen Regenereignis erforderlich. Bei der planfestgestellten Lösung wäre der Drosselabfluss bei Starkregenereignissen im Sommerhalbjahr angesprungen. Diesbezüglich wurde im Vergleich zur Planfeststellung eine Verbesserung erreicht (siehe BWV-Nr. 143). Die Drosselabfluss-Leitung zum Rimbach kann jetzt an einer besonders günstigen Stelle zwischen einem Stadel am Ostufer des Rimbachs und einer verfallenen Feldwegebrücke eingebaut werden, so dass keine Auwaldgehölze gerodet werden müssen.

Die geänderten baulichen Maßnahmen im Bereich der Entwässerungsanlage 12a sind für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit nicht relevant, da der Weidenbacher Bach nicht Bestandteil des FFH-Gebietes ist und erst unterhalb des FFH-Gebietes in die Isen mündet.

FFH-Gebiet „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371)

Alle in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Unterlage 1 E, Kap. 4.1.3) können auch mit den südlich von Steinbach vorgesehenen Planänderungen entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben umgesetzt werden. Eine Anpassung erfolgt im Bereich der Entwässerungsanlage 3a, die im zentralen Bereich der bisherigen Ausgleichsfläche A 12/S errichtet wird. Auf dieser im Zuge der Neuanlage der Entwässerungsanlage 3a entfallenden Ausgleichsfläche war in den planfestgestellten Unterlagen mittig, in Nord-Süd-Richtung, die Anlage einer vorgezogenen Fledermaus-Leitstruktur vorgesehen, die zum Unterführungsbauwerk

K 38/1a als sichere Querungshilfe für Fledermäuse hinführen sollte. Da der Großteil der bisherigen Ausgleichsfläche A 12/S für die Errichtung der Entwässerungsanlage 3a notwendig ist, wird die Ausgleichsfläche in zwei Streifen an der östlichen und der westlichen (mit Erweiterung nach Westen) Grenze reduziert. Hier wird als Ersatz für die bisher zentral gelegene Leitstruktur auf den beiden Teilflächen der neuen A 12E/S jeweils eine Fledermausleitstruktur (Baumreihe mit Gehölzunterpflanzung) vorgezogen angelegt. Ergänzt wird diese vorgezogene Pflanzung durch die vorgezogene Pflanzung einer Baumreihe auf dem Mitteldamm zwischen den beiden Becken der Entwässerungsanlage 3a (Schutzmaßnahme S 12E). Damit wird die planfestgestellte Leitstruktur insgesamt in mindestens gleichwertiger Weise ersetzt.

Weitere Schutzgebiete und geschützte Flächen nach den Naturschutzgesetzen

Im gegenständlichen Teilabschnitt sind zahlreiche nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, vorwiegend entlang der Fließgewässer, vorhanden. Aufgrund der Platzierung der zusätzlichen Entwässerungsanlagen auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen, sind diese jedoch in der Regel nicht betroffen. Der Drosselabfluss an der Entwässerungsanlage 7 zum Vorfluter Rimbach wird so angelegt, dass im begleitenden Auwaldsaum keine Gehölze gerodet werden müssen. Die Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG geschützten Beständen am Rimbach ist bereits durch den Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011 abgedeckt.

Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht der Planänderung im Ergebnis ebenfalls nicht entgegen. Gegenüber den in den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Abschnitt Dorfen - Heldenstein (Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011) dargelegten artenschutzrechtlichen Untersuchungen ergeben sich keine anderen Beurteilungen. Die zusätzliche Entwässerungsanlage 3a und die verlegten Entwässerungsanlagen 6 und 7 liegen auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne Vorkommen von europäisch geschützten Arten. Die Entwässerungsanlage 12a liegt vollständig im Baufeld der planfestgestellten Autobahntrasse. Zusätzlich erforderliche Rodungen in sehr geringem Umfang an der Einleitung der Entwässerungsleitungen der GVS Höhenberg - Steinberg und der GVS Schwindach - Grimmelbach im Uferbereich der Goldach bzw. im Uferbereich des Grimmelbaches führen zu keiner Betroffenheit aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zu keiner Tötung geschützter Arten, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgt (Schutzmaßnahme S 2E). Durch die zusätzliche Bautätigkeit sind auch keine

nachhaltigen (populationsrelevanten) Störungen von Arten (z. B. bei Ausbreitungswanderungen, Transferflügen) zu prognostizieren.

3.3.1.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.3.1.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

3.3.1.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit

Nach der Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeitsrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach

BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung. Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Zur Minimierung der durch die Planänderung bedingten Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Verdopplung der lichten Weite der Brücke über den Weidenbacher Bach mit deutlicher Minimierung einer Beeinträchtigung des landschaftlichen Funktionsgefüges
- Anlage bzw. Verlegung der Entwässerungsanlagen 3a, 6 und 7 auf Flächen mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild (intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen)
- Platzierung der Entwässerungsanlage 6 mit ausreichendem Abstand zum Grimmelbach zum Erhalt der Uferrandstreifen mit Biotopstrukturen sowie des Notüberlaufes aus dem Versickerbecken in den Grimmelbach erst unterhalb des naturnahen Bachabschnittes zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des dort befindlichen Bachmuschelvorkommens bei Starkniederschlagsereignissen
- Anordnung der Entwässerungsanlage 7 (Absetzbecken, Versickerbecken und Zufahrtswege) außerhalb des FFH-Gebietes zur Vermeidung flächenhafter baulicher Eingriffe in das FFH-Gebiet (auch auf den dort vorhandenen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen)
- Anlage der Entwässerungsanlage 12a unter der verlängerten Brücke über den Weidenbacher Bach auf bisher für Straßen- und Böschungen der A 94 dauerhaft beanspruchter Flächen

Zudem werden folgende Schutzmaßnahmen durchgeführt:

- S 2E: Schutz von Lebensstätten beim Roden und Freiräumen des Baufeldes durch die Rodung von Gehölzbeständen bei zusätzlichen Eingriffen (Entwässerungsleitungen an den Gemeindeverbindungsstraßen mit Maßnahmen im Uferbereich der Goldach einschließlich eines Einzelbaumes an der GVS bzw. im Uferbereich des Grimmelbaches)
- S 4E: Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzbestände sowie der Ausgleichsfläche A 12E/S durch Aussparung aus dem Baufeld und der Errichtung von Bauzäunen

- S 7: Anpassung der tierökologischen Gestaltung von überbrückten Bereichen im Bereich der Brücke über den Weidenbacher Bach
- S 8E: Anpassung der Leiteinrichtungen für Amphibien und andere Kleintiere im Bereich der Brücke über den Weidenbacher Bach
- S 9: Anpassung der Maßnahmen zum Schutz von Fließgewässern im Bereich der Brücke über den Weidenbacher Bach
- S 12E: Schaffung von Leitstrukturen zu den Querungshilfen für Mausohren durch vorgezogene Bepflanzung des Mitteldammes der Entwässerungsanlage 3a in Verbindung mit den beiden auf der Ausgleichsfläche A 12E/S angelegten Fledermausleitstrukturen

3.3.1.3.2 Verbleibende Beeinträchtigungen

Bei der Planänderung erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt. Wie in den Unterlagen 1 E und 12.5 E dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf auswirken:

- Kleinflächige zusätzliche Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (ca. 0,30 ha) durch den Bau zusätzlicher Wege und von technischen Absetzbecken an den Entwässerungsanlagen 3a, 6, 7 und 12a. Mit der nahezu gleichen Flächengröße entfallen mit der Planänderung in der Planfeststellung vorgesehene versiegelte Flächen. Insgesamt bleibt die versiegelte Fläche somit gleich.
- Kleinflächiger Verlust von gewässerbegleitenden Gehölzen bzw. Hochstaudenfluren an den Einleitungsstellen der Entwässerungsleitungen (BWV-Nr. 115c) der GVS Höhenberg - Steinberg (BWV-Nr. 79c) im Uferbereich der Goldach und der GVS Schwindach - Grimmelbach am Grimmelbach. Der letztgenannte Bestand ist erfasst von der amtlichen Biotopkartierung unter der Nummer 7739-1077, Teilfläche 004 (in der Unterlage 12.5E, Blatt 2a noch dargestellt unter der alten Biotop-Nummer 7739/52.1).
- Verlust eines Einzelbaumes am östlichen Straßenrand der GVS Höhenberg - Steinberg vor der Einleitungsstelle in die Goldach (BWV-Nr. 79c)
- Geringfügig stärkere Beeinträchtigung des Weidenbacher Baches durch eine etwas längere Verlegungsstrecke (BWV-Nr. 230) unter der Brücke aufgrund der neuen Pfeiler östlich des Baches (jetzt Dreifeldbauwerk mit ca. 91 m Lichter Weite statt einem Einfeldbauwerk mit ca. 45 m Lichter Weite in der Planfeststellung).

- Erhöhung der Beeinträchtigung des Gewässerlebensraumes am Weidenbacher Bach durch zusätzliche Einleitung von vorgereinigtem Straßenabwasser aus dem Rückhaltebecken der Entwässerungsanlage 12a.

Die zusätzlichen baulichen Maßnahmen insbesondere durch die verlängerte Brücke (K47/2) am Weidenbacher Bach mit der unter dem verlängerten Brückenfeldern vorgesehenen Entwässerungsanlage 12a stellen gegenüber der Planfeststellung eine technisch bedingte Minimierung dar. Die Verdopplung der Lichten Weite von ca. 45 m auf etwa 91 m bewirkt eine Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit entlang des Baches bzw. des östlich anschließenden grundwasserbeeinflussten Hanges. Die in der Planfeststellung dargestellte Beeinträchtigung der Leitlinienfunktion entlang des Weidenbacher Baches kann durch die Verlängerung der Brücke stärker minimiert werden. Der vergrößerte überbrückte Bereich steht jedoch aufgrund der zusätzlichen Entwässerungsanlage 12a einschließlich Absetzanlage und Zufahrt nur in Teilbereichen für eine Gestaltung nach tierökologischen Gesichtspunkten zur Verfügung.

3.3.1.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend in den Unterlagen 1 E und 12.5 E dargestellt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Die im Rahmen der gegenständlichen Planänderung vorgesehenen bautechnischen Maßnahmen zu den Entwässerungsanlagen 3a, 6 und 7 werden überwiegend auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen angelegt. Lediglich an den Einleitungsstellen der Entwässerungsleitung in die Goldach (Entwässerung GVS Höhenberg - Steinberg) und in den Grimmelbach (Entwässerung GVS Schwindach - Grimmelbach) gehen kleinflächig Biotopstrukturen (gewässerbegleitende Gehölze) verloren. Aufgrund der Planänderung müssen im Bereich südlich von Steinberg und nördlich von Grimmelbach aufgrund der Neuanlage der Entwässerungsanlage 3a bzw. der Verlegung der Entwässerungsanlage 6 die Ausgleichsmaßnahme A 12/S „Amphibienlebensraum und Renaturierung eines Bachabschnittes südlich Steinberg“ und die Ausgleichsmaßnahme A 17 „Feuchtfleichen nordöstlich von Grimmelbach“ geändert werden. Die Ausgleichsmaßnahme A 12/S wird dabei vollständig überbaut und die Ausgleichsmaßnahme A 17 auf 0,77 ha verkleinert. Anpassungen bzw. zusätzliche Maßnahmen ergeben sich auch bei den Gestaltungsmaßnahmen G 1, G 2, G 3E, G 4 und G 7 (landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung von Straßenböschungen, Lärmschutzanlagen, Regenwasserbehandlungsanlagen, Verschnittflächen sowie von Graben- und Bachverlegungen). Auf die Ausführungen in der Unterlage 1 E, Kap. 4.1.6, 4.1.9, Anlage 4, und Unterlage 12.1 T, Tab. 4, wird verwiesen.

Insgesamt ergibt sich damit ein Kompensationsflächenbedarf von rund 0,02 ha. Der im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 ermittelte Ausgleichsflächenbedarf für den Naturhaushalt von gerundet 50,78 ha (Unterlage 12.1 T, Tab. 3, Buchstaben A, B und D) einschließlich eines weiteren Ausgleichsflächenbedarfs aufgrund der 5. Planänderung vom 14.03.2014 (0,13 ha) und der 6. Planänderung vom 07.03.2014 (0,17 ha) erhöht sich unter Berücksichtigung der Planänderung "Entwässerungsanlagen" auf insgesamt 51,1 ha.

Dem stehen gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 51,0 ha (Unterlage 12.1 T, Tab. 4) gegenüber. Mit Planänderungsbeschluss vom 12.11.2014, Az. 32-4354.1-3-12, zur Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen in der Fassung der 4. Planänderung vom 30.04.2014 werden zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt in einem Umfang von 0,37 ha vorgesehen. Durch diese Ausgleichsmaßnahmen kann das entstandene Defizit in Summe ausgeglichen werden. Das Landratsamt Mühldorf, Untere Naturschutzbehörde, hat den Planänderungen zugestimmt.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

3.3.2 Gewässerschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft weiterhin in Einklang. Die Wasserwirtschaftsämter München und Rosenheim haben der Planänderung zugestimmt. Der Vorhabensträger ist den von den Wasserwirtschaftsämtern München und Rosenheim vorgebrachten Maßgaben mit den hier festgestellten Plänen vollumfänglich nachgekommen.

Das Entwässerungssystem der Entwässerungsanlagen 6 (BWV-Nr. 122) und 7 (BWV-Nr. 143) wird gegenüber der Planfeststellung vom 22.11.2011 nicht geändert. Bei der Entwässerungsanlage 3a (BWV-Nr. 79b) ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Die gedrosselte Ableitung des Wassers des Regenrückhaltebeckens erfolgt mittels einer neu zu erstellenden Entwässerungsleitung östlich des Brückenbauwerks in die Goldach (BWV-Nr. 79c). Die GVS Schwindach - Grimmelbach (BWV-Nr. 115) befindet sich im Bereich ihrer Anpassung aufgrund der Autobahnplanung zum Großteil in Einschnittslage. Aufgrund dieser Einschnittslage ist eine breitflächige Entwässerung über die Bankette nicht möglich. Eine Versickerung in den Untergrund ist aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse ebenfalls nicht möglich. Daher wird das anfallende Straßen- und Böschungswasser mittels Entwässerungsleitungen gefasst und in den Grimmelbach abgeleitet. Bei der Entwässerungsanlage 12a (BWV-Nr. 261a) erfolgt eine gedrosselte Ableitung aus einem Rückhaltebecken in den Weidenbacher Bach.

Diese wasserrechtlichen Tatbestände sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG und Art. 15 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A.4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Bei Beachtung der unter A.3.1 und A.4.3 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Mühldorf, Untere Wasserrechtsbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erklärt. Die Wasserwirtschaftsämter München und Rosenheim haben gegen die vorgesehene Art der Entwässerung keine Bedenken erhoben.

3.3.3 Wald

Gegen die beantragte Planänderung und die Rodungs- und Ersatzflächenbilanz wurden seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck keine Einwendungen erhoben.

Durch die Planänderung wird kein Wald zusätzlich in Anspruch genommen. Im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 wurde eine Rodung von Waldflächen von insgesamt 7,42 ha ermittelt (Unterlage 12.1 T, Tab. 6). Dem steht gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011 eine festgesetzte Neuanlage von Wald mit einer Flächengröße von insgesamt 7,78 ha (Unterlage 12.1 T, Tab. 4) gegenüber. Mit der Verlegung der Entwässerungsanlage 6 (BWV-Nr. 122) am Grimmelbach ist zwar auch der Entfall der bisherigen Ausgleichsmaßnahme A 17 mit einer Neuanlage von 0,32 ha Waldfläche verbunden. Da auf der neuen Ausgleichsfläche A 17E keine Erstaufforstung vorgesehen ist, reduziert sich die geplante Neuanlage von Wald um 0,32 ha. Es werden jedoch immer noch 7,46 ha Wald neu begründet. Der Flächenbedarf für die Neuschaffung von Wald kann somit weiterhin abgedeckt werden.

3.3.4 Denkmalschutz

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Auf die Ausführungen unter C.2.2 dieses Planänderungsbeschlusses wird verwiesen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bei den hinzukommenden Ausgleichsflächen A 12E/S aufgrund der Lage auf einer Lössfläche in der Nähe eines Quellgebietes mit dem Auftreten von bisher

unbekannten Bodendenkmälern vor- und frühgeschichtlicher Zeit zu rechnen ist (Vermutungsfläche V-1-773 9-0005). Mit den hier unter A.3.2.2 des Planänderungsbeschlusses festgesetzten Nebenbestimmung wird den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung getragen.

3.3.5 Landwirtschaft

Die Planänderung beansprucht Flächen, die landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (z. B. Anschneidungen) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Der Bayerische Bauernverband regte an, die Ausgleichsfläche A 17/A17E, die an den nördlichen Rand des Grundstücks mit der Fl. Nr. 1431 der Gemarkung Schwindegg verlegt werden sollte, durch produktionsintegrierte Maßnahmen zu ersetzen. Die Verlagerung der Ausgleichsfläche A 17 E führe zu einer Durchschneidung und Teilung eines Feldstücks das flurnummernübergreifend als Ackerland bewirtschaftet wird.

Hinsichtlich einer flächengleichen Verlegung der Ausgleichsfläche A 17 E ist der Vorhabensträger dem Einwand in seiner Planung nachgekommen. Die geplante Ausgleichsfläche A 17E wurde auf der Fl. Nr. 1431, Gemarkung Schwindegg, flächengleich nach Süden verschoben.

3.3.6 Kommunale Belange

3.3.6.1 Stadt Dorfen

Die Stadt Dorfen forderte, dass die Unterhaltungslast für die vorgesehene Fledermausleitstruktur auf dem Mitteldamm der Entwässerungsanlage (BWV-Nr. 79 b) bei der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, verbleiben solle, da die geänderte Leitstruktur lediglich in ihrer Lage und nicht in ihrer Funktion geändert wurde. Es ist sachgerecht, der Stadt Dorfen die Unterhaltung der

Fledermausleitstruktur auf dem Mitteldamm der Entwässerungsanlage 3a als Bestandteil der Entwässerungsanlage der Stadt Dorfen als künftigen Eigentümer und Unterhaltungspflichtigen der Entwässerungsanlage aufzuerlegen. Der Vorhabensträger hat aber im Anhörungsverfahren zugesagt, der Stadt Dorfen den Aufwand für die Unterhaltung der Fledermausleitstruktur finanziell abzulösen.

3.3.6.2 Gemeinde Schwindkirchen

Die Gemeinde Schwindkirchen forderte, dass die Gemeindeverbindungsstraße Schwindach - Grimmelbach nach geplanter Verlegung der Entwässerungsleitung durch eine Asphaltdecke (Tragschicht und Deckschicht) wieder herzustellen sei. Der Vorhabensträger hat die Wiederherstellung der Gemeindeverbindungsstraße Schwindach - Grimmelbach im Anhörungsverfahren zugesagt, wobei sich Umfang und Bauweise am Eingriff in den Bestand und den technischen Randbedingungen orientieren.

3.3.6.3 Gemeinde Rattenkirchen

Die Gemeinde Rattenkirchen forderte die Beachtung einer gemeindlichen Wasserleitung und ihre zugängliche Verlegung im Bereich des Brückenbauwerks K 47/2. Der Vorhabensträger hat eine zugängliche Verlegung der Wasserleitung im Brückenbereich in der Bauausführungsplanung im Anhörungsverfahren zugesagt.

Das geänderte Bauvorhaben steht damit mit den zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen weiterhin in Einklang.

2.4 Private Belange

Private Belange stehen der Planänderung ebenfalls nicht entgegen. Für das Bauvorhaben ergibt sich durch die Planänderung vom 28.03.2014 auf den hiervon betroffenen Grundstücken insgesamt eine Erhöhung der dauerhaften Grundinanspruchnahme um ca. 1.655 m², eine Erhöhung der vorübergehenden Grundinanspruchnahme um ca. 3.809 m² und eine Reduzierung der dauerhaften Belastung in Form von Dienstbarkeiten um ca. 512 m². Dabei handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, Weg- und Waldflächen

2.4.1 Rechtsanwälte Schönefelder Ziegler Lehnert

2.4.1.1 Einwender Nr. 1001

Der Einwender wendete sich gegen die geplante Verlegung der Entwässerungsanlage 7. Nachvollziehbare Gründe für eine Verlegung seien nicht ersichtlich. Der im nordwestlichen Bereich der Entwässerungsanlage geplante Drosselabfluss Richtung Rimbach sei als unterirdische Abflussleitung auszubilden. Darüber hinaus solle dieser Bereich zwischen dem Entwässerungsbecken, dem

Privatweg im Norden und der Drosselabflussleitung im Süden nicht erworben werden, sondern ausschließlich mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland belastet werden, damit der zwischen dem Rimbach und der Entwässerungsanlage verbleibende Bereich weiterhin als Zuwegung zu einer Feldscheune mit Maschinen und Ähnliches befahrbar bleibe.

Wir weisen diesen Einwand zurück. Aus der Fl. Nr. 3505, Gemarkung Obertaufkirchen, werden für die Verlegung der Entwässerungsanlage 7 zusätzlich 11.681 m² dauerhaft benötigt. Dadurch reduziert sich die dauerhafte Inanspruchnahme aus der Fl. Nr. 3520, Gemarkung Obertaufkirchen, um 4.936 m² auf 3.046 m² und die vorübergehende Inanspruchnahme um 1.391 m² auf 3.024 m². Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, usw.) auf das Grundeigentum sind aus den unter C.2.2 dieses Planänderungsbeschlusses angeführten Erwägungen aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich und zumutbar und können nicht verringert werden. Der bisherige Standort der Entwässerungsanlage 7 ist für die Anordnung eines Versickerungsbeckens ungeeignet. Wasserdurchlässige Schichten sind dort erst in einer Tiefe von 5 m anzutreffen. Aufgrund des gespannten Grundwassers sind diese Bodenschichten bereits bei niedrigen Grundwasserständen vollständig gesättigt. An dem neuen Beckenstandort sind die Untergrundverhältnisse bezüglich der Versickerung nach den durchgeführten Baugrunduntersuchungen günstiger. Der vollständige Umfang der technischen Maßnahmen zur lage- und höhemäßigen Sicherung der Entwässerungsanlage hat sich erst im Zuge der Erstellung der Bauausführungsplanung gezeigt. Es ist vorgesehen, das bei einem über hundertjährigen Regenereignis über den Drosselabfluss der Entwässerungsanlage 7 ablaufende Wasser mit einer unterirdisch verlegten Entwässerungsleitung in den Vorfluter Rimbach einzuleiten. Die für die Anordnung der Entwässerungsleitung erforderlichen Flächen werden vom Vorhabensträger erworben. Bei der Entwässerungsanlage 7 und der zugehörigen Entwässerungsleitung handelt es sich nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG um Bestandteile der A 94. Die Zufahrt zu der Feldscheune ist über den im Süden und im Osten an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 3506, Gemarkung Obertaufkirchen, weiterhin gewährleistet.

Falls vom Grundstückseigentümer gewünscht, wurde von Seiten des Vorhabensträgers ein Geh- und Fahrrecht in Form einer Grunddienstbarkeit im Bereich der unterirdisch verlegten Entwässerungsleitung auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 3505 der Gemarkung Obertaufkirchen angeboten.

Der Einwender forderte ferner, dass die im Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011 unter A.6.1.5 erlassenen Regelungen zum Schutze des Brunnenstandortes auf der Fl. Nr. 3520, Gemarkung Obertaufkirchen, trotz Verlegung der Entwässerungsanlage 7 zur Aufrechterhaltung der wichtigen Trinkwasserversorgung der Hofstelle weiterhin gelten müssten. Der Vorhabensträger hat dies zugesichert. Es kann davon ausgegangen werden, dass beim Bau keine Gefährdung durch Erdbaumaßnahmen besteht, weil der neue Beckenstandort durch den bestehenden und zukünftigen Feldweg vom Brunnenstandort getrennt ist. Die Versickerung wird am neuen Standort sehr oberflächennah und zusätzlich im Grundwasserabstrom des Brunnens erfolgen, womit eine Verunreinigung des unterhalb einer Tiefe von 11 m fördernden Brunnens durch den Beckenbetrieb sehr unwahrscheinlich ist. Der Vorhabensträger hat im Verfahren die Sicherung, Dokumentation und Aufrechterhaltung der kreuzenden Brunnenwasserleitung bei der Bauausführung zugesichert. Zudem wurde zugesichert, bei einer etwaigen Beeinträchtigung der Brunnenanlage für einen entsprechenden Ersatz in gleichwertiger Form zu sorgen.

Die geforderte Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße „Hochstraße“ in den südöstlichen Bereich der Fl. Nr. 3520 der Gemarkung Obertaufkirchen zur weiteren Reduzierung von Eingriffen in landwirtschaftliche Flächen wird abgelehnt. Die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße „Hochstraße“ ist nicht Regelungsgegenstand dieser Planänderung.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Dies betrifft vorliegend sämtliche Entschädigungsfragen, die mit der dauerhaften und vorübergehenden Inanspruchnahme von Eigentumsflächen zusammenhängen. Dazu gehört auch die Frage nach Ersatzland.

2.4.1.2 Einwender Nr. 1002

Der Einwender wendete sich gegen die im Zuge der Verlegung der Entwässerungsanlage 6 gleichzeitig geplante Verlagerung der naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche A 17E vom südlichen Rand der Fl. Nr. 1431, Gemarkung Schwindegg, an den nördlichen Rand. Der Einwender sei auch Eigentümer der nördlich angrenzenden Fl. Nr. 1434, Gemarkung Schwindegg. Beide Flächen seien

an den Einwender Nr. 1003 verpachtet. Durch die grundlose Verlagerung der naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche würde die Bewirtschaftungseinheit dieser beiden Flächen unwiederbringlich zerstört. Deshalb sei die Ausgleichsfläche in ihrer gegenwärtigen Lage grundsätzlich am südlichen Rand der Fl. Nr. 1431 in der vom Vorhabensträger zu belassen. Ein Flächenmehrbedarf von 1.492 m² werde abgelehnt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, usw.) auf das Grundeigentum sind aus den unter C.2.2 dieses Planänderungsbeschlusses angeführten Erwägungen aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich und zumutbar und können nicht mehr weiter verringert werden. Der bisherige Standort der Entwässerungsanlage 6 ist ungeeignet. An dem neuen Beckenstandort sind die Untergrundverhältnisse bezüglich der Versickerung nach den durchgeführten Baugrunduntersuchungen günstiger. Auf die Ausführungen unter C.2.2 dieses Planänderungsbeschlusses wird verwiesen.

Hinsichtlich der Verlegung der Ausgleichsfläche A 17 E ist der Vorhabensträger dem Einwand aber in seiner Planung nachgekommen. Die geplante Ausgleichsfläche A 17E wurde auf der Fl. Nr. 1431, Gemarkung Schwindegg, flächengleich nach Süden verschoben. Die Größe der in den Planänderungsunterlagen enthaltenen Ausgleichsfläche A 17E von 7.715 m² muss dagegen beibehalten werden. Die Gesamtinanspruchnahme des Grundstücks beträgt damit 15.460 m². Der Einwender hat sich mit dieser Planänderung mit Schreiben vom 21.10.2014 einverstanden erklärt.

Durch die nähere Lage am Grimmelbach kann die Flächeninanspruchnahme in Form einer Grunddienstbarkeit für den Notüberlauf der Entwässerungsanlage auf diesem Grundstück entfallen.

Mit Schreiben vom 04.11.2014 wurde zudem ein alternativer Vorschlag für die Lage der Ausgleichsfläche A 17E gemacht. Diesem Vorschlag auf Verlegung kann nicht nachgekommen werden. Mit der neu vorgeschlagenen Lösung wird die Ausgleichsfläche A 17E zweigeteilt. Die eine Teilfläche hat eine Größe von rd. 4.480 m², die andere Teilfläche eine Größe von rd. 160 m². Die zweite Teilfläche ist aufgrund ihrer geringen Größe und ihrer Lage an der Kreuzung von zwei Feldwegen für sich alleine zur Schaffung eines funktionstüchtigen neuen Lebensraumes nicht geeignet. Ihre Größe kann daher in der Ausgleichsflächenbilanzierung nicht angesetzt werden. Die Ausgleichsfläche A 17E besitzt in der von der Autobahndirektion Südbayern beantragten Form eine Größe von 7.715 m². In der vorgeschlagenen neuen Lage ergäbe sich somit eine fehlende Fläche von insgesamt 3.235 m². Die größere Teilfläche liegt zwar unmittelbar am Ufer des in diesem

Bereich begradigten Grimmelbaches, aber im direkten Umfeld einer Hofstelle (Austraß, Abstand: rd. 30m). Auf dieser Teilfläche ist daher eine von menschlichen Nutzungen möglichst ungestörte Biotopentwicklung nicht gewährleistet. Zudem lässt sich mit der vorgeschlagenen Lage der Ausgleichsfläche A 17E die mit der Anlage der Ausgleichsfläche verbundene Zielsetzung der Entwicklung eines Biotopverbundes zwischen dem Grimmelbach und dem östlich vom Hangmaul Wald zufließenden Graben nicht erreichen, da mit der neu vorgeschlagenen Lösung der zwischen den amtlich kartierten Biotopen am Grimmelbach und am weiter östlich verlaufenden Graben vorgesehene Biotopverbund entfallen würde. Die A 17E wird als Trittsteinbiotop angelegt mit dem Ziel, die Vernetzung zwischen den vorhandenen Biotopen zu sichern und einen Rast- und Wanderkorridor vor allem für beeinträchtigte Tierarten zu schaffen. Dieser Biotopverbund war bereits im Rahmen der 3. Tektur 28.02.2011 zur Kompensation der Beeinträchtigungen infolge der durch den Bau der A 94 bedingten Verluste und Zerschneidungen von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen im Bereich des Grimmelbaches sowie im Umfeld der südlich anschließenden Waldfläche "Hangmaul" vorgesehen. Dieser Funktionsausgleich wird durch die in der von der Autobahndirektion Südbayern beantragten Form der Ausgleichsfläche A 17E auch weiterhin erreicht, nicht jedoch durch die neu vorgeschlagene Lösung.

Der Vorhabensträger hat im Übrigen zugesichert, dass die vorgefundenen Entwässerungssysteme ordnungsgemäß funktionsfähig erhalten werden bzw. wieder funktionstüchtig hergestellt werden. Auf die Regelung dieses Planänderungsbeschlusses unter A.3.1 wird verwiesen.

2.4.1.3 Einwender Nr. 1003

Der Einwender wendete sich gegen den geplanten zusätzlichen Eingriff in einem Umfang von 69 m² in die Fl. Nr. 1394, Gemarkung Schwindegg, da insbesondere kein flächenmäßiger Ausgleich angeboten werde. Ferner wandte er sich als Pächter der Fl. Nr. 1431, Gemarkung Schwindegg, gegen die im Zuge der Verlegung der Entwässerungsanlage 6 gleichzeitig geplante Verlagerung der naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche A 17E. Dadurch würde die bestehende Wirtschaftseinheit mit der von ihm gepachteten Fl. Nr. 1434, Gemarkung Schwindegg, zerstört und eine zusätzliche Zerschneidung der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgen.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, usw.) auf das Grundeigentum sind aus den unter C.2.2 dieses Planänderungsbeschlusses angeführten Erwägungen aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich und zumutbar und können nicht verringert werden.

Die zusätzliche dauerhafte Inanspruchnahme von 69 m² aus der Fl. Nr. 1394, Gemarkung Schwindegg, ergibt sich aus der Bauausführungsplanung im Bereich des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Fl. Nr. 1430 der Gemarkung Schwindegg. Im Zuge der Erstellung der Bauausführungsplanung hat sich herausgestellt, dass an dieser Stelle für die technische Umsetzung des öffentlichen Feld- und Waldweges über den Umfang der Planfeststellung hinausgehender dauerhafter Grunderwerb erforderlich ist. Dies ergibt sich aus der technischen Konstruktion des Wegenetzes im Maßstab von 1:1.000 mittels CAD-Programmen (im Gegensatz zu den ursprünglich von Hand angefertigten Planunterlagen) und der Verschneidung mit einem digitalen Geländemodell. Die Wegführung des öffentlichen Feld- und Waldweges wurde gegenüber der Planfeststellung nicht geändert. Es erfolgt lediglich eine Richtigstellung der dauerhaften Grundinanspruchnahme infolge der detaillierteren Planung des öffentlichen Feld- und Waldweges.

Die Inanspruchnahme der gepachteten Fl. Nr. 1431, Gemarkung Schwindegg, ist erforderlich, weil der bisherige Standort der Entwässerungsanlage 6 ungeeignet ist. An dem neuen Beckenstandort sind die Untergrundverhältnisse bezüglich der Versickerung nach den durchgeführten Baugrunduntersuchungen günstiger.

Hinsichtlich der geforderten Verlegung der Ausgleichsfläche A 17E auf der Fl. Nr. 1431, Gemarkung Schwindegg, nach Süden wird auf die Ausführungen unter C.2.4.1.3 dieses Planänderungsbeschlusses verwiesen. Der Einwender hat sich mit der Verlegung mit Schreiben vom 21.10.2014 einverstanden erklärt.

Mit Schreiben vom 04.11.2014 wurde zudem ein alternativer Vorschlag für die Lage der Ausgleichsfläche A 17E gemacht. Diesem Vorschlag kann nicht nachgekommen werden. Auf die Ausführungen unter C.2.4.1.2 dieses Planänderungsbeschlusses wird verwiesen.

Der Vorhabensträger hat im Übrigen zugesichert, dass die vorgefundenen Entwässerungssysteme ordnungsgemäß funktionsfähig erhalten werden bzw. wieder funktionstüchtig hergestellt werden.

2.4.2 Einwender Nr. 1004

Der Einwender wendete sich gegen eine Dienstbarkeit auf der Fl. Nr. 338, Gemarkung Schwindkirchen. Die Inanspruchnahme sei viel zu hoch, weil laut Plan 12,5 m² für die Entwässerungsleitung ausreichen würden.

Wir weisen diesen Einwand zurück. Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum sind zur Verwirklichung des gerechtfertigten Straßenbauvorhabens aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich und zumutbar und können nicht weiter verringert werden. Für die Entwässerungsanlage 3a werden kurz vor der Einleitung in die Goldach durch die Leitungsverlegung von dem Grundstück mit der Fl. Nr. 338, Gemarkung Schwindkirchen, 63 m² in Form einer Grunddienstbarkeit in Anspruch genommen. Die Bemessung der erforderlichen Grunddienstbarkeit erfolgt unter Berücksichtigung eines für die Verlegung und für die spätere Unterhaltung der Entwässerungsleitung ausreichenden Arbeitsstreifens von ca. 5 m Breite. Die Entwässerungsleitung kann in diesem Bereich nur vom betroffenen Grundstück aus erreicht werden, da auf der anderen Seite der Entwässerungsleitung die Brücke über die Goldach unmittelbar angrenzt.

Weiterhin wird auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011 für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein verwiesen.

3. **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass sich die Planänderung vom 28.03.2014 bei Abwägung aller Belange als geboten erweist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung aller Belange, insbesondere gerade im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Neubau dieser wichtigen Straßenverbindung erweist sich die Planlösung als vernünftig.

4. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz (BGBl I 2004, S. 2574 ff.) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis:

Die Erhebung der Rechtsbehelfe durch E-Mail ist nicht zulässig.

München, 25.02.2015
Regierung von Oberbayern

Deindl
Oberregierungsrat

II. In Kopie

SGLin 32

III. SG 31.1

Nach Auslauf mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. Ausfertigungen mit Empfangsbekanntnis

Stadt Dorfen
Postfach 11 55
84401 Dorfen

zum Schreiben vom 31.07.2014, Az. Abt. 4 Bauen, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Gemeinde Schwindegg
Postfach 1116
84417 Schwindegg

zum Schreiben vom 07.08.2014, Az. 631-1/2, Sg. II, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Gemeinde Obertaufkirchen
Am Sportplatz 5
84419 Obertaufkirchen

zum Schreiben vom 18.08.2014, Az. SG: I mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein
Schulstraße 5a
84431 Heldenstein

zum Schreiben vom 30.09.2014 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Postfach 1474
84446 Mühldorf a. Inn

zum Schreiben vom 14.08.2014, Az. 42-610-3/1-2.3-PÄ4, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wasserwirtschaftsamt München
Heßstraße 128
80797 München

zum Schreiben vom 30.07.2014, Az.6-4354.1-A94-13269/2014, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Königstraße 19
83022 Rosenheim

zum Schreiben vom 01.08.2014, Az. 2-4354-A94 DoHe, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

zum Schreiben vom 01.08.2014, Az. 15-4354-46799/2014, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Postfach 10 02 03
80076 München

zum Schreiben vom 06.08.2014, Az. P-2011-1400-3_S2 und P-2011-1400-4_S2, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
Kaiser-Ludwig-Straße 8a
82256 Fürstenfeldbruck

zum Schreiben vom 17.07.2014, Az. 7716.3 Reg 14, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
Wasserburger Straße 2
85560 Ebersberg

zum Schreiben vom 30.07.2014 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bayerischer Bauernverband
Geschäftsstelle Mühldorf/Altötting
Werkstraße 16
84513 Töging

zum Schreiben vom 18.08.2014 und 20.08, 2014, Az. 554 - Se/be, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

GUZV Rosenheim
Wiesenweg 1
83135 Schechen / Hochstätt

zum Schreiben vom 21.09.2014 mit der Bitte um Kenntnisnahme.